

Dieses Produkt ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) als ein Artikel-8-Produkt eingestuft.

Erscheinungsdatum: 24. November 2023

Datum der Aktualisierung: 30. Mai 2025

Name des Produkts: **BNY Mellon U.S. Municipal Infrastructure Debt Fund**

Unternehmenskennung: **213800RGF16LW6526386**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltige Investition an.

Der Teilfonds bewirbt:

- einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet. Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakproduktion, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.
- Positive ökologische und/oder soziale Investitionen, die darauf abzielen:
 - gegenüber dem gemischten Referenzwert ein höheres Engagement in Use of Proceeds Impact Bonds einzugehen, und
 - das Ziel ist eine Kohlenstoffintensität, die unter dem Niveau des gemischten Referenzwerts liegt.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Informationen zu:

- (i) der Anlagestrategie, die vom Teilfonds zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, und den Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich solider Managementstrukturen, der Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;
- (ii) dem etwaigen Anteil der Anlagen des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen, gegebenenfalls einschließlich des Anteils der Anlagen mit einem direktem Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, und aller anderen Arten des Engagements in diesen Unternehmen;
- (iii) einer Beschreibung der Art und Weise, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung jedes dieser vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen und die Methoden, die zur Messung der Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale verwendet werden;
- (iv) einer Beschreibung der Datenquellen, die zur Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität, der Art der Datenverarbeitung und des Anteils der Daten, die geschätzt werden; und
- (v) etwaigen Beschränkungen der verwendeten Methoden und Daten und dazu, inwiefern diese Beschränkungen die Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht beeinträchtigen,

werden im beiliegenden vollständigen SFDR-Informationendokument auf der Website angegeben.

Die vollständigen SFDR-Informationen auf der Website enthalten zudem eine Beschreibung der für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgeübte Due Diligence, einschließlich der internen und externen Kontrollen in Bezug auf diese Due Diligence.

Mitwirkung ist weder ein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie noch existieren Managementverfahren für nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomiekonform sein. Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO₂-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Investition gemäß SFDR zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Für die Emittenten von Kommunalanleihen werden die PAIs vom Anlageverwalter qualitativ überprüft, um festzustellen, ob sie verletzt wurden. Wenn im Anschluss an diesen Prozess eine PAI als überschritten erachtet wird, wird die betreffende Investition aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR ausgeschlossen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht nicht das umfassende Kontroversen-Screening, das auf Daten von Drittanbietern wie MSCI und anderen basiert und das entweder direkt einen oder mehrere der Grundsätze verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für

einen oder mehrere der Grundsätze verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds bewirbt:

- einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden Ausschlusskriterien verwendet. Zum Beispiel sind Emittenten, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes gemäß Ermittlung durch den Anlageverwalter aus der Tabakproduktion, aus der Herstellung umstrittener Waffen und aus dem Abbau und/oder der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, ausgeschlossen. Emittenten werden ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Mindeststandards für Geschäftspraktiken verstoßen, die in weithin anerkannten globalen Übereinkommen festgelegt sind.
- Positive ökologische und/oder soziale Investitionen, die darauf abzielen:
 - gegenüber dem gemischten Referenzwert ein höheres Engagement in Use of Proceeds Impact Bonds einzugehen, und
 - das Ziel ist eine Kohlenstoffintensität, die unter dem Niveau des gemischten Referenzwerts liegt.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

ANLAGESTRATEGIE

Wie im Nachtrag dargelegt, zielt der Teilfonds auf ein hohes Ertragsniveau bei gleichzeitigem Kapitalerhalt ab, indem er überwiegend in ein Portfolio von Kommunalanleihen investiert. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Der Rahmen für die ESG-Ausschlüsse, zu dem die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dient dazu, Investitionen in Wertpapiere auf der Grundlage ihrer ESG-bezogenen Merkmale zu verhindern oder zuzulassen.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- ESG-Rating
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet er, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Governance-Mechanismen deuten.

- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Emittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Das verbindliche Elemente der Anlagestrategie, das für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wird, ist:

Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Emittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:

- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
- mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus der unkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen, es sei denn:
 - das Engagement wird über Use of Proceeds Bonds erreicht; und/oder
 - der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Emittent einen soliden, klar definierten langfristigen Plan zur Bewältigung seiner Umweltauswirkungen hat;
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind;
- mehr als 5 % ihrer Einkünfte aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder mehr als 10 % der Einkünfte (oder gleichwertigen Einkünfte) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn:
 - das Engagement wird über Use of Proceeds Bonds erreicht; und/oder
 - der Emittent verfügt über einen klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Falle von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Glücksspielen erzielen;
- Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze).

Außerdem werden sich die Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR auf mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts belaufen.

ANTEIL DER ANLAGEN

Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 5 % seines NIW in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale auf der Grundlage eines ausschließenden Ansatzes und durch Allokationen zu bestimmten SFDR-konformen nachhaltigen Anlagen. Die nachfolgende Abbildung #1 stellt dar, dass das Portfolio bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Das Portfolio ist daher allein durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Darüber hinaus strebt der Teilfonds danach, positive ökologische und/oder soziale Investitionen zu bewerben, indem er ein höheres Engagement in Use of Proceed Bonds als der gemischte Referenzwert anstrebt und auf eine Kohlenstoffintensität unterhalb des Niveaus des gemischten Referenzwerts abzielt. Wenn der Teilfonds in Übereinstimmung mit diesen Zielen investiert, zeigen die Zahlen in #1 ebenfalls, dass das Portfolio auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, die der Teilfonds durch die Präsenz dieser Investitionen bewirbt.

Während der Teilfonds verpflichtet ist, mindestens 5 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren (dazu können auch nachhaltige SFDR-Anlagen mit einem sozialen Ziel gehören), besteht keine Verpflichtung, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel zu investieren.

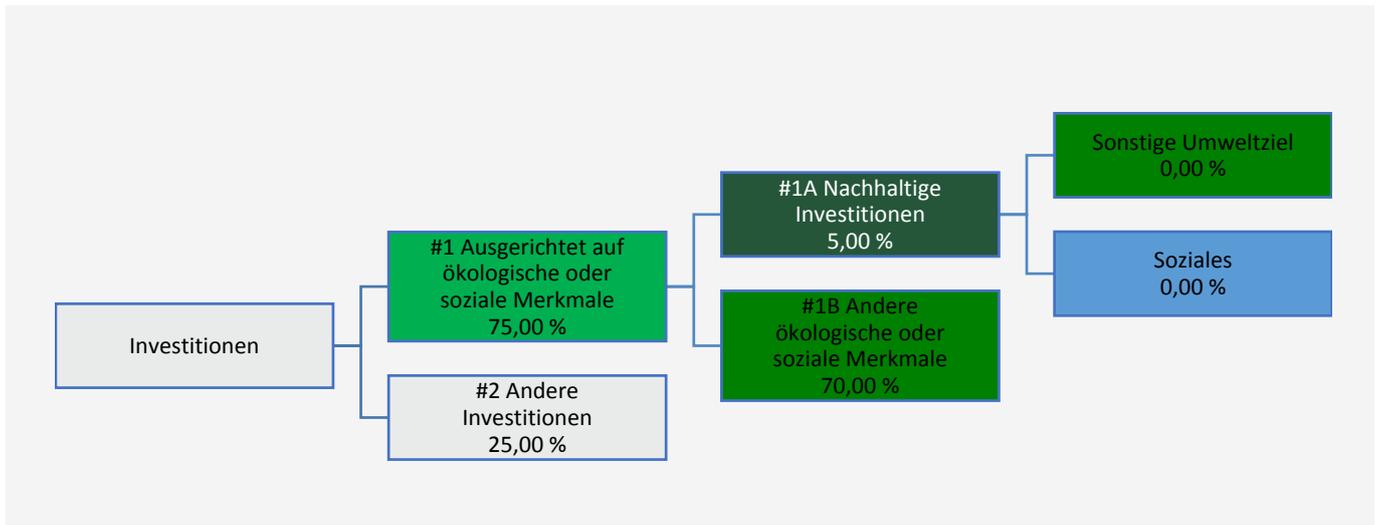
Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und liquide barmittelähnliche Anlagen, einschließlich Barmittelbestände, die für ergänzende Liquiditätszwecke verwendet werden
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), einschließlich ETF, die i) zu Liquiditätszwecken oder ii) vorübergehend zu Anlagezwecken zwecks der Verwaltung von Zeichnungen und Rücknahmen eingesetzt werden

- Derivate (FDI), die die ökologischen oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds zu bewerben sucht, nicht weitgehend erfüllen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf „Look-Through-Basis“ demzufolge die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

ÜBERWACHUNG VON ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN

Die Überwachung und Kontrolle der Performance des Teilfonds in Bezug auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale erfolgen während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung in einem internen Governance-Forum, das eine Kombination aus internen und externen Daten zur Bewertung der Positionierung verwendet.

Die verwendeten internen Kontrollmechanismen sind:

- Warnungen, die vor dem Handel im Handelssystem erscheinen, um die Fondsmanager über ein Verbot oder eine Beschränkung zu informieren;
- Warnungen im Anschluss an einen Handel werden ebenfalls vom Monitoring Team überprüft und gegebenenfalls eskaliert.
- Aufsicht über die internen Ausschlusslisten liegt bei der Insight Ratings and Exclusions Group („REG“), die ein Governance-Ausschuss beim Anlageverwalter ist.

Es existieren keine spezifischen externen Kontrollmechanismen

METHODEN

Zwecks der Bewertung, Messung und Überwachung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird der Teilfonds die folgenden Methoden anwenden:

1. Ausschlusspolitik: Die Erstellung der Ausschlusslisten, die auf der in der Anlagepolitik des Teilfonds dargelegten Ausschlusspolitik des Anlageverwalters basieren, erfolgt anhand interner und/oder externer Daten. Die Ausschlusslisten werden genutzt, um Warnungen zu generieren, die vor dem Handel im Handelssystem erscheinen, um die Fondsmanager über ein Verbot zu informieren. Warnungen im Anschluss an einen Handel werden ebenfalls vom Monitoring Team überprüft und gegebenenfalls eskaliert. Die Insight Ratings and Exclusions Group („REG“) ist ein Governance-Ausschuss beim Anlageverwalter, der als Eskalationsstelle für Probleme bei der Erstellung interner Ausschlusslisten agiert.
2. ESG-Rating: Die Überwachung erfolgt auf Teilfondsebene auf Grundlage der verfügbaren Daten. In den Systemen des Anlageverwalters sind bestimmte Grenzwerte kodiert und Verstöße, die den Teilfonds außerhalb des Grenzwerts bewegen, werden vor und nach dem Handel überprüft, um festzustellen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

3. Use of Proceeds Bonds: Der Anlageverwalter verwendet einen Bewertungsrahmen, der im Allgemeinen die folgenden drei Komponenten berücksichtigt: Emittentenprofil, Rahmenwerk für die Anleihenemission sowie Berichterstattung und Transparenz.
4. Kohlenstoffintensität: Die Überwachung der Kohlenstoffmetriken erfolgt auf Teilfondsebene auf Grundlage verfügbarer Daten. In den Systemen des Anlageverwalters sind bestimmte Grenzwerte kodiert und Verstöße, die den Teilfonds außerhalb des Grenzwerts bewegen, werden vor und nach dem Handel überprüft, um festzustellen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

DATENQUELLEN UND DATENVERARBEITUNG

(i) Datenquellen: Zu den Datenquellen, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale genutzt werden, gehören externe Daten, unter anderem (aber nicht ausschließlich) von (i) externen Datenanbietern, einschließlich Drittanbietern von ESG-Daten, Universitäten, Agenturen, Initiativen und Nichtregierungsorganisationen, (ii) relevanten Emittenten, einschließlich aller öffentlich zugänglichen Informationen über diese Emittenten, und (iii) internen Daten, die von den Analysten oder den Researchteams des Anlageverwalters mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit bereitgestellt werden.

(ii) Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität: Zwecks Gewährleistung der Qualität der Daten von externen ESG-Datenanbietern bezieht der Anlageverwalter diese Daten von anerkannten und renommierten Datenanbietern am Markt, basierend auf seinem Urteil und in Übereinstimmung mit seinem internen Anbietersauswahlverfahren. Darüber hinaus werden die Daten im Großen und Ganzen ohne eine weitere Prüfung verwendet, außer in vom Anlageverwalter identifizierten Ausnahmefällen, bei denen entweder er die Datenanbieter oder interne Analysten mit der Validierung oder Überarbeitung der fraglichen Zahlen beauftragen kann. Für intern erstellte Ratings strebt die REG danach, die Dateneingabe und -ausgabe (einschließlich aller gesammelten Daten) zu überwachen, um die Identifizierung von Problemen mit der Datenqualität zu gewährleisten, soweit dies nach Ansicht des Anlageverwalters vernünftigerweise praktikabel ist.

(iii) Wie die Daten verarbeitet werden: Bei einer direkten Verwendung externer Daten werden diese regelmäßig über Datenströme empfangen und ohne Bereinigung in die Handelssysteme eingespeist. In Fällen, wenn Daten zur Erstellung hausinterner Systeme, einschließlich Ratings und Listen, verwendet werden, erfolgt ihre Bearbeitung je nach Art der betreffenden Daten vom quantitativen Investmentteam des Anlageverwalters und dem Team zur Überwachung der Richtlinien. Die Aufsicht über intern erstellte Ratings und Ausschlüsse wird von der REG wahrgenommen.

(iv) Der Anteil der Daten, die geschätzt werden: Datenschätzungen können von externen Datenanbietern vorgenommen werden. In diesem Fall variiert der Anteil der geschätzten Daten je nach Datenpunkt. Die Daten von Drittanbietern sind in einigen Fällen begrenzt, z. B. für die wichtigsten Indikatoren nachteiliger Auswirkungen. Wenn wichtige Daten lückenhaft sind, kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit versuchen, fehlende Werte nach seiner eigenen Methodik zu schätzen.

BESCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Bitte beachten Sie die folgenden Beschränkungen der in Artikel 24, Buchstabe (g) und (h) genannten Methoden und Datenquellen:

Allgemein – Die Methoden und Datenquellen, die der Bewertung des ESG-Profiles eines Wertpapiers oder Emittenten zugrunde liegen, sind manchmal im Besitz von ESG-Drittanbietern und können unvollständig, ungenau, inkonsistent oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen falsch bewertet.

Die oben genannten Beschränkungen haben keinen Einfluss darauf, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden, da:

- der Anlageverwalter eine interne Überprüfung der von den Drittanbietern verwendeten Methoden im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale vorgenommen hat und der Auffassung ist, dass die überprüften Daten von ausreichender Qualität sind, um als Teil des ganzheitlichen Anlageverwaltungsprozesses des Anlageverwalters verwendet zu werden.
- Der Anlageverwalter die Datenqualität der Inputs getestet hat und der Meinung ist, dass sie für die Portfoliokonstruktion ausreichend robust sind.

DUE DILIGENCE

Die folgende Due Diligence wird für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt:

1. Gute Governance: Die Auswahl der Anlagen unterliegt einer Due-Diligence-Prüfung, um das System zu bewerten, mit dem Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben. Dazu gehören die Managementstrukturen eines Unternehmens, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Personalvergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.
2. ESG-Ausschlüsse: Die Anlage in ein Wertpapier sollte einen durch die Ausschlusskriterien definierten ESG-Mindeststandard erfüllen, um für eine Investition in Frage zu kommen.

3. Der Teilfonds verfolgt einen diskretionären Managementansatz, und ESG-Faktoren werden in den zugrunde liegenden Anlageprozess integriert. Analysten und Portfoliomanager sind dazu verpflichtet, eine angemessene Bewertung der ESG-Risiken vorzunehmen und zu überprüfen, ob deren Wesentlichkeit im Preis eines Wertpapiers berücksichtigt ist.

Interne Kontrollen werden von der Responsible Investment Group durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Governance-Gruppe beim delegierten Anlageverwalter, die die Gesamtaufsicht über die effektive Umsetzung der ESG-Due-Diligence auf Ebene der Anlageklassen hat. Auch die internen Prüfungs- und Compliance-Funktionen führen von Zeit zu Zeit Tests durch. Es existieren keine spezifischen externen Due-Diligence-Kontrollen.

MITWIRKUNGSPOLITIK

Engagement ist kein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Teilfonds, kann aber einen Teil des gesamten ESG-integrierten Anlageansatzes des Anlageverwalters ausmachen.

BESTIMMTER REFERENZWERT

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.